

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 67/13 B

L 10 AL 377/10 (Thüringer LSG)
S 34 AL 4879/09 (SG Gotha)

Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Berlin,
Schillerstraße 27, 99096 Erfurt,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2013 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 21. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Darzustellen ist insbesondere der Schritt, den das Bundessozialgericht (BSG) zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vorzunehmen hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 17.6.2013 nicht.
- 3 Die Klägerin wirft die Fragen auf,
"ob bei einer 'Arbeitsuchend'-Meldung innerhalb des 3-Monatszeitraums des § 141 Abs. 1 S. 2 SGB III (§ 122 Abs. 1 S. 2 SGB III a.F.) von der Beklagten ein Hinweis auf die nach dieser Vorschrift eingeräumte Möglichkeit einer wirksamen Arbeitslosmeldung zu ergehen hat (§§ 13, 14 SGB I)" (1)
und
"ob der Arbeitgeber 'Betroffener' im Hinblick auf eine Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers gegenüber dem unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer sein kann, wenn die Verhinderung des ihm durch die Pflichtverletzung drohenden Nachteils einen Vorteil für den Arbeitnehmer bedeutet, da dieser durch die Erfüllung der - umfassenden - Beratungspflicht vor Arbeitslosigkeit bewahrt werden kann." (2)
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit konkrete Rechtsfragen klar formuliert hat und diese Fragen in einem etwaigen Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis Senatsbeschluss vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f; BSG Beschluss vom 12.12.2012 - B 6 KA 31/12 B - Juris mwN; stRspr*). Denn jedenfalls hat sie die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dargelegt.



- 5 Wie die Klägerin selbst vorträgt, geht es ihr bei den Fragen 1 und 2 um die Klärung der Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als Grundlage für die Gewährung von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG). Sie hätte sich deshalb mit der vorliegenden - teilweise bereits vom Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz zitierten - Rechtsprechung des BSG zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auseinandersetzen müssen. Danach kann die fehlende Arbeitslosmeldung nicht im Wege eines Herstellungsanspruchs ersetzt werden, selbst wenn der nicht erfolgten Arbeitslosmeldung ein Beratungs- oder sonstiger Verwaltungsfehler der Bundesagentur für Arbeit zugrunde gelegen haben sollte (*vgl ua BSG SozR 3-4100 § 134 Nr 14; SozR 3-4100 § 122 Nr 1; SozR 4-2600 § 58 Nr 3*). Allein der Hinweis der Klägerin auf eine Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.2.2008 (*L 1 AL 59/07 - Juris RdNr 22*) vermag die erforderliche Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu ersetzen. Dies gilt erst Recht im Hinblick darauf, dass es im vorliegenden Fall - anders als in der zitierten LSG-Entscheidung - um keinen (angeblichen) Schaden des Versicherten (hier: der Mitarbeiterin R), sondern der Klägerin (als Arbeitgeberin) geht.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Da der Rechtsstreit über die Gewährung von Leistungen nach § 4 AltTZG geführt wird und diese nach § 19b Sozialgesetzbuch Erstes Buch Sozialleistungen sind, ist die Klägerin Leistungsempfängerin iS des § 183 SGG (*vgl BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 2 und 3*).

